

## 5.1

# **Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Egelsbach**

Aufgrund der §§5, der 19 Abs. 1,20,51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. S. 786), sowie der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 21.03.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Die nach Änderungsbeschluss vom 30.3.2017 wie folgt lautet

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Einrichtung des Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn Teile des Bades zeitweise oder zur besonderen Nutzung abgetrennt werden.
2. Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.
3. Verlorengegangene Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
4. Für Eintrittskarten, die nicht benutzt worden oder verlorengegangen sind, wird die Gebühr nicht erstattet. Gleches gilt, wenn das Schwimmbad aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise geräumt werden muss.
5. In allen in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.
6. Kinder unter 5 Jahren sind frei.
7. Es zählt jeweils der Tag des Erwerbes der Karten.
8. Für folgenden Personenkreis gibt es einen vergünstigten Eintritt: Schüler, Studenten, Schwerbehinderte (ab 50 %) und Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch(SGB XII), sowie Ehrenamtskarteninhabern (e-card Hessen), sofern durch Vorlegen eines Ausweises belegt.

## 5.1

### § 2

#### Höhe der Gebühren

**Einzelkarten:**

Alle Personen, die das 18 Jahr vollendet haben	4,00 €
Kinder und Jugendliche im Alter von 5-17 Jahren und Begünstigte gemäß § 1 Ziffer 8	2,50 €
Ab 18.00 Uhr wird ein Rabatt von 50% gewährt.	

**Zehnerkarten:**

Alle Personen ab 18 Jahren	35,00 €
Kinder und Jugendliche im Alter von 5-17 Jahren und Begünstigte gemäß § 1 Ziffer 8	22,00 €.

**Saisonkarten:**

Alle Personen ab 18 Jahren	90,00 €
Kinder und Jugendliche im Alter von 5- 17 Jahren und Begünstigte gemäß § 1 Ziffer 8	36,00 €.

**Familienkarten:**

Paare, die in häuslicher Gemeinschaft leben, einschließlich ihrer Kinder und Jugendlichen, die mit im selben Haushalt wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	150,00 €
---	----------

Eine erziehungsberechtigte Person, einschließlich der Kinder und Jugendlichen, die im selben Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	100,00 €.
---	-----------

**Begünstigte Gruppen:**

Egelsbacher und Erzhäuser Schulklassen und Kindergartengruppen	gebührenfrei (Ausweis)
Nicht ortsansässige Schulklassen und Kindergartengruppen	25,00 €.

**Frühbucherrabatt:**

Der Badegast, welcher vor Saisonbeginn in der Zeit vom 01.04. bis zum letzten Werktag vor Badöffnung eines jeden Jahres seine Saison- bzw. Familienkarte kauft, erhält einen Rabatt von 10% auf die in § 2 dieser Gebührenordnung genannten Beträge.

### § 3

#### Duschgebühren

Für die Nutzung der Warmwasserduschen ist am Automat Geld zu entrichten	0,50 €
---	--------

### § 4

#### Föngebühren

Für das Benutzen der Föne wird eine Gebühr von 20 ct erhoben.

**5.1****§5****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Egelsbach vom 02.05.2006 außer Kraft.

Egelsbach, den 05.04.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Jürgen Sieling

Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über die Gebührensatzung für die Benutzung des Schwimmbades der Gemeinde Egelsbach wurde am 01.04.2017 durch Veröffentlichung in der Langener Zeitung- Egelsbacher Nachrichten- amtlich bekannt gemacht.

Egelsbach, den 01.04.2017

Eckhardt  
(stellv. Badleiter)

	Beschluss der Gemeindevertretung vom (Ausfertigung)	veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1.Änderung	30.03.2017	01.04.2017	01.04.2017